

§. 8.

Wann nun in allen denjenigen Fällen, worbey zeit-
hero die zusammengeschlagenen Rauche die Unkosten zu
tragen gehabt haben, dieselben in Zukunft aus der Cri-
minal-Casse eines der beyden Creyße, wohin der Ort, wo
die Untersuchung geführet wird, gehört, getragen wer-
den sollen; So theilen sich diese Uebertragungs-Fälle
in folgende ZWey Haupt-Claffen.

Eintheilung der
daraus zu übertra-
genden Fälle in
zwey Haupt-Clas-
sen.

§. 9.

In die Eine Classe gehören alle solche Fälle, wor-
bey gegen Landstreicher und liederliches Gesindel, zu Hand-
habung der öffentlichen Sicherheit, verfahren werden muß.
Der auf Aufbringung dergleichen Leute, und die darbey
vorkommenden Untersuchungen zu machende Aufwand,
soll aus der Criminal-Casse, unbedingt getragen werden.
Mithin hat selbige alle Kosten derer Untersuchungen wi-
der die Diebsrotten, Diebshöler, Zigeuner, einzelne
Landstreicher und Bettler, auch mit falschen und verdäch-
tigen Pässen versehene Personen, wenn letztere auch, in
Ermangelung mehrerer Anzeigen, ganz ohne Strafe wie-
derum entlassen, oder nur mit einer gelinden belegt, oder
gar nur über die Grenze und in ihre Heimath gebracht
werden, zu ersetzen.

Welche Fälle und
unter was für Bes-
timmung sie zur
Einen,

§. 10.

Die Zweyte Haupt-Classe umfaßt alle Fälle, Un-
tersuchungen und Strafen, der Gottes-Lästung, des
Meineides, der gebrochenen Urpöde, des Hochverraths,
des Aufruhrs und Tumults, der öffentlichen Gewalt,
des Feueranlegens, des Todschlags und Mordes aller Art,
D der

und zur Andern
Classe gehören.